

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Handelsrecht), teils genossenschaftlich (Knappschaften und Innungen), teils in öffentlichen Verbänden organisiert, wie in den Armenverbänden, sie wirkten aber mit Ausnahme vielleicht der Knappschaftseinrichtungen nicht nachhaltig genug. Das enorme Anwachsen des Arbeiterstandes drängte zu durchgreifenderen Maßnahmen, eingeleitet durch die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, die in folgenden Forderungen gipfelt:

- A. Allgemeine Fürsorge für alle arbeitenden Klassen bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter;
- B. Sicherstellung der versprochenen Leistungen durch Einführung staatlichen Versicherungszwangs;
- C. Schaffung wirtschaftlicher, leistungsfähiger, korporativer Genossenschaften und Versicherungsverbände zur Durchführung dieser Versicherung unter Aufsicht des Staates; vor allem aber
- D. Anerkennung eines gesetzlichen, also klagbaren Rechts der Versicherten auf die versprochene Entschädigung.

Dreißig Jahre nach dieser frohen Botschaft waren laut Subläumschrift vom Jahre 1910 bereits an Entschädigungen gezahlt worden:

in der Krankenversicherung . . . . .	4,3	Milliarden
„ „ Unfallversicherung . . . . .	1,96	„
„ „ Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	2,05	„
	zusammen: 8,31 Milliarden.	

Die deutschen Versicherungsgesetze sind als Einzelgesetze entstanden. Das Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1883 unterstellte eine große Zahl gewerblicher Arbeiter zwangsweise einer Krankenversicherung. Die Versicherung leistete freie ärztliche Behandlung und Arzneien, Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld. Ein Drittel der Beiträge war vom Arbeitgeber, zwei Drittel waren vom Versicherten aufzubringen. Das Mitte des Jahres 1884 folgende Unfallversicherungsgesetz unterstellte die in bestimmten gewerblichen Betrieben Beschäftigten der Versicherung und leistete bei Eintritt von Betriebsunfällen nach Ablauf von 13 Wochen (bis wohin die Krankenversicherung eintrat) freie Kur und ärztliche Behandlung sowie Rente bei Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebenenrente bei Eintritt des Todes. Die Invaliden- und Altersversicherung endlich trat am 1. Januar 1891 in Kraft und gewährte